

Stellungnahme zum Thema „Prävention im Sozialraum“ im Rahmen des SGB VIII Reformprozesses

Vorbemerkung

Die folgende Stellungnahme zum Thema der vierten AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 11. Juni 2019 basiert in erster Linie auf praktischen Erfahrungen der Volkssolidarität als Träger vieler Kinder- und Jugendeinrichtungen in den neuen Bundesländern mit ihren zahlreichen präventiven Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien in den unterschiedlichen Landkreisen und Kommunen, in denen der Verband wirkt.

Zu den Leistungsangeboten der Volkssolidarität im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zählen neben zahlreichen Kindertagesstätten unter anderem ambulante, stationäre und teilstationäre Wohnformen für Kinder und Jugendliche sowie Mutter/Vater-Kind-Wohnen, Jugend- und Schulsozialarbeit, die Sozialpädagogische Familienhilfe, der Erziehungsbeistand, Bereiche der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie vielschichtige Beratungs- und Bildungsangebote in Familienzentren. Als Träger ist die Volkssolidarität in vielen Kommunen gut mit anderen Angeboten, Bildungseinrichtungen und Trägern über Kooperationsvereinbarungen vernetzt – auch über Landkreise und sogar Ländergrenzen (zu Tschechien und Polen) hinaus.

Arbeitsweisen und Maßnahmen präventiver Angebote im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sollen verhindern, dass unerwünschte Ereignisse und Zustände eintreten (Primärprävention), dass sich bereits aufgetretene Probleme sowie Verhaltensweisen nicht verfestigen (Sekundärprävention) und mögliche Folgeprobleme bei bereits eingetretenen Auffälligkeiten abgewendet werden (Tertiärprävention). Dies geschieht im unmittelbaren Kontakt mit dem Klienten, aber auch durch, an deren Lebenswelt angelehnte, interne und externe präventive Angebote z. B. zu Themen Erziehung, Drogen, Alkohol, politische Bildung u.v.m.

Im Bereich der präventiven Hilfen im Sozialraum offeriert die Volkssolidarität Angebote wie groß angelegte Präventionstage, Eltern-Kind-Cafés, Elternkurse (z. B. „Kinder FAIRstehen“ im Westerzgebirge), Suchtberatung, Schulverweigererprojekte, Präventionsprojekte für Geschlechtersensibilität, Demokratieentwicklung und gegen Rassismus (z.B. „Art-Kids in Action“ oder das „Justice-Camp“ in Südthüringen), Sozialkompetenztraining und Teambildung in Grundschulklassen, Familienpatenprojekte oder die FamilienAnsprechBar (in Berlin) als niedrigschwellige und kostenlose Beratung rund um den Familienalltag.

Stellungnahme zum Arbeitspapier „Prävention im Sozialraum stärken“

Die Volkssolidarität bedankt sich für die gute Einführung des Arbeitspapiers in das Thema. Entscheidend ist für die Volkssolidarität im Rahmen des gesamten Reformprozesses, dass – anders als im letzten Entwurf zur SGB VIII-Reform – die Bestimmungsrechte der Jugendämter zu Lasten der freien Träger nicht weiter ausgebaut werden. Der Zugang zu Leistungen darf nicht von der Kostenseite abhängig gemacht werden. Die Volkssolidarität spricht sich dagegen aus, dass Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen deutlich erweiterten Ermessensspielraum bei der Hilfeauswahl eingeräumt wird. Gleichzeitig muss der Rechtsanspruch der Eltern dringend weiter gewahrt bleiben, Eltern müssen in erster Linie in ihrer Erziehungsverantwortung und Erziehungskompetenz gestärkt werden.

TOP 1: Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Im Kontext der Debatte um präventive und niedrigschwellige Angebote, darf deren Ausbau bzw. Stärkung keinesfalls zu Lasten der Hilfen zu Erziehung gehen, um Kosten einzusparen. Beide Strukturen sind sinnvoll, wichtig und bauen aufeinander auf, keine von beiden jedoch macht die andere überflüssig oder weniger notwendig. Der Rechtsanspruch der individuellen Hilfen darf nicht dadurch aufgeweicht werden, dass Kinder auf infrastrukturelle Angebote und Regelangebote angewiesen werden – besonders nicht in ländlichen Regionen.

Zudem sieht die Volkssolidarität eine Aufteilung der notwendigen Hilfen in „einfache“ Leistungen, die von sog. „preiswerten Fachkräften“ verrichtet werden, und „höherwertige“ bzw. anspruchsvollere Leistungen für pädagogische Fachkräfte als problematisch an, insbesondere dann, wenn Familien mehrere Ansprechpartner haben. *Eine* Bezugsperson kann oft mehr erwirken, wenn bereits eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden konnte. Eine Differenzierung und Definierung „einfacher“ und „anspruchsvoller“ pädagogischer Aufgaben erscheint im Kontext präventiver Hilfen äußerst fragwürdig, weil soziale Arbeit in jedweder Form immer einen prozessualen Charakter hat. Auch sog. und vermeintlich „einfache“ Tätigkeiten – die ja mitunter mit Niedrigschwelligkeit in Verbindung gebracht werden – sind durchaus im Verlauf einer präventiven oder auch intervenierenden Maßnahme logisch und wesentlicher Teil des sozialpädagogischen Prozesses in der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen.

Besonders in Hinblick auf das Ziel der inklusiven Lösung mit der Zusammenführung der sozialrechtlichen Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen im SGB VIII sieht die Volkssolidarität das Gelingen dieses wichtigen Vorhabens nur dann als möglich an, wenn weder Standards in der Kinder- und Jugendhilfe noch die Leistungen in der Eingliederungshilfe gesenkt werden.

Eine rechtlich verbindliche Gestaltung niedrigschwelliger Hilfen sowie deren Benennung und Beschreibung im SGB VIII ist ausdrücklich zu befürworten. Damit wäre auch der Rechtsanspruch auf Prävention klarer hinterlegt. Diese Gestaltung sollte jedoch nicht zu Lasten der leichten Zugänglichkeit zu diesen präventiven Angeboten gehen.

Mit den zunehmenden Herausforderungen unserer sich weiterentwickelnden Gesellschaft nimmt die Volkssolidarität als Träger vor allem in ihren Kindertagesstätten wahr, dass die pädagogischen Fachkräfte zunehmend mit herausfordernden Familiensituationen konfrontiert sind. Die steigenden HzE-Zahlen belegen diesen Bedarf¹. Die Fachkräfte in den Einrichtungen sind auf diese Aufgabe weder vorbereitet noch entsprechend ausgebildet. Familienberatende Tätigkeiten gehören in diesem Ausmaß auch nicht zu ihren Aufgaben. Nichtsdestotrotz werden sie täglich mit Situationen konfrontiert, die eine umfassendere sozialpädagogische und/oder sogar therapeutische Qualifikation erfordern. Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten, die mit ihren Problemen auf die ihnen vertrauten Pädagog*innen zukommen, verstehen nicht, warum sie in den Einrichtungen keine Hilfe erwarten dürfen, sondern an das zuständige Jugendamt verwiesen werden.

Dabei sind Kindertagesstätten besonders im Kontext der Sozialraumorientierung ideale Orte für präventive Angebote, weil dort ein Großteil aller Kinder betreut und gebildet wird. Dies gilt insbesondere für die neuen Länder (inklusive Berlin), wo die Betreuungsquote für 0- bis 2-Jährige bereits bei durchschnittlich 51 Prozent liegt (ohne Berlin sogar bei rund 55 Prozent), bei den 3- bis 6-Jährigen bei ganzen 94 Prozent². Auch den Schulhort besuchen viele Kinder in den neuen Bundesländern. Das Bundesfamilienministerium schreibt dazu: „In Ostdeutschland ist die Hortbetreuung weiter verbreitet als im Westen. 2017 variierten die Betreuungsquoten der Kinder im Grundschulalter bis unter elf Jahren in Horten in den ostdeutschen Ländern zwischen 67,4 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und 86,4 Prozent in Sachsen“. Die höchste Quote für die Hortbetreuung in den alten Bundesländern findet sich mit nur 18,7 Prozent in Bayern³.

Zugleich zeigen sich große Unterschiede bei den angebotenen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten zwischen Ost und West. Der Bundesländervergleich des „Ländermonitors Frühkindliche Bildungssysteme“ zeigt hier eine eklatante Differenz zwischen den alten und neuen Bundesländern. Rund 80 Prozent aller Kindertagesstätten in Ostdeutschland öffnen vor 7.00 Uhr (West: 5,3 Prozent!), rund 90 Prozent der Einrichtungen schließen erst zwischen 16:30

¹ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) 2018 (Hrsg.): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018, S. 11

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote-2018.html> [6.6.2019]; eigene Berechnungen

³ BMFSFJ 2018 (Hrsg.): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2017 - Ausgabe 3, S. 33 f.

und 18:00 Uhr (West: 56,9 Prozent)⁴. Aufgrund der hohen Akzeptanz und Vertrautheit mit Krippe, Kindergarten und Hort nehmen viele Eltern in Ostdeutschland, ob berufstätig oder nicht, die Angebote der Kindertagesbetreuung selbstverständlich und vertrauensvoll in Anspruch. Der Anteil in Vollzeit arbeitender Mütter ist mit ca. 55 Prozent im Osten fast doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern (rund 25 Prozent)⁵, deshalb ist der Bedarf für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung auch eher gegeben. Die Ergebnisse des Ländermonitors für den „Betreuungsumfang in Kitas“ zeigt, dass für Kinder in Kindertagesstätten in den neuen Bundesländern sichtbar häufiger eine Betreuungszeit von mehr als 35 Wochenstunden vertraglich vereinbart wird (60 und über 80 Prozent) als für Kinder in Einrichtungen der alten Bundesländern (unter 20 bis unter 60 Prozent)⁶.

Mehr als jedes zweite Kind zwischen null und zwei Jahren besucht in Ostdeutschland eine Kindertagesstätte, bei den über Dreijährigen ist es nahezu jedes Kind, im Hortbereich mitteln sich diese Zahlen durchschnittlich. Über zwei Drittel dieser Kinder verbringt mehr als 35 Stunden pro Woche in den Krippen und Kindergärten der neuen Bundesländer, sie kommen früher und gehen später. Kindergarten und Hort sind für einen Großteil der Familien in den neuen Bundesländern DIE zentralen Anlaufstellen. Die Zahlen belegen, welche Bedeutung die Kindertagesbetreuung besonders in den neuen Bundesländern gerade beim Einsatz präventiver Hilfen hat bzw. haben könnte, wenn ihre Bedeutung in den Regelungen des SGB VIII – auch im Kontext der Hilfen zur Erziehung – deutlich mehr zum Tragen käme und diesbezüglich verbindliche Regelungen zur strukturellen und personellen Finanzierung der präventiven Arbeit in Kindertagesstätten und Schulen in der Kinder- und Jugendhilfe verankert wären. Gleichzeitig erweist sich die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe oft als große Herausforderung, weil Zuständigkeiten nicht klar geregelt sind, Verantwortliche nicht klar benannt werden und die Akteur*innen in den Netzwerken diesbezüglich selten verbindlichen Aufgaben und Verantwortungen haben. Auch hier gibt es große Ressourcen für präventive Ansätze und einen eindeutigen Nachholbedarf in den Regelungen des SGB VIII im Bereich der Jugendhilfeplanung.

Konkret fordert die Volkssolidarität deshalb die Verankerung der Kitasozialarbeit als notwendiges, zielgruppenadäquates und hocheffektives präventives Angebot im SGB VIII. Gleiches fordern wir in Bezug auf die Schulsozialarbeit, die – trotz zunehmender Verbreitung und Inanspruchnahme bundesweit – bislang noch nicht dezidiert als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe genannt und derzeit unter § 13 SGB VIII verortet wird, wo ihr Potential sich nicht

⁴ https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/kita-strukturen/oeffnungszeiten-von-kitas/?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=chart&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=5568a90f539a471e23515df35d03745d [6.6.2019]

⁵ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.483778.de/14-40-5.pdf [6.6.2019], S. 968

⁶ https://www.laendermonitor.de/de/fokus-regionale-daten/kinder-und-eltern/betreuungsumfang-in-kitas/?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=overview&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=389161a01feb9b52e422ad3054b3e60 [6.6.2019]

selten in Einzelfallhilfe erschöpft. Professionelle Sozialarbeit in Kindertagesstätten und Schulen wirkt auf allen wichtigen Ebenen: bei den Familien, bei den Kindern und Jugendlichen sowie aufklärend, informierend und hochgradig entlastend direkt bei den Fachkräften und Pädagog*innen in den Bildungseinrichtungen. Zudem kann sie über die Einrichtungen hinaus in Netzwerken und Kooperationen im Sozialraum weitaus flexibler agieren, als pädagogisches Personal, dem vor allem Bildungs- und Betreuungsaufgaben zufallen. Besonders in den Kindertagesstätten braucht es für eine professionelle Sozialarbeit neben dringend benötigten finanziellen Ressourcen das entsprechend ausgebildete Fachpersonal sowie geeignete Räumlichkeiten.

Über die Arbeit in ihren Familienzentren ist die Volkssolidarität auch beratend für Familien in ihren Kindertagesstätten unterwegs. Mitunter fühlen sich Kolleg*innen in den Jugendämtern bevormundet, wenn Mitarbeiter*innen der Familienzentren die Erstberatung hilfebedürftiger Familien in den Einrichtungen, quasi die Clearingphase, selbstständig übernehmen. Die Mitarbeiter kennen die Familien der Kinder in den Kindertagesstätten gut. Dieser Vertrauensvorschuss könnte von den Jugendämtern im Sinne präventiver Maßnahmen effektiv genutzt werden. Stattdessen kommt es immer wieder zum Gerangel um Zuständigkeiten und Kompetenzen. Wären spezialisierte Sozialarbeiter*innen in den Kitas auf Grundlage von Regelungen des SGB VIII tätig, wäre die fachliche Akzeptanz des Jugendamtes gegenüber der präventiven Familienhilfe in den Einrichtungen ggf. größer. Hier wären dann auf dieser professionellen Vertrauensbasis auch gemeinsame Fachtage der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste, Absprachen zwischen Sozialarbeiter*innen und Kolleg*innen des Jugendamtes und/oder der Einrichtung sowie gemeinsame Fallberatungen aller Beteiligten möglich.

Die SPFH (§ 31) in das Spektrum präventiver Hilfen einzuordnen (S. 5) ist nur teilweise richtig, insbesondere, weil sie in der Realität viel zu selten diese Rolle übernehmen kann. In der Praxis greift die SPFH meist erst dann, wenn die Situation in den Familien und für die Kinder oder Jugendlichen bereits untragbar geworden ist. Sie wirkt deshalb derzeit noch selten präventiv. Für die Volkssolidarität als Trägerverband wäre es mehr als sinnvoll, könnte die SPFH als HzE schon viel früher und präventiv ansetzen.

Die Betonung der Notwendigkeit von Netzwerkstrukturen bewertet die Volkssolidarität grundsätzlich sehr positiv. Gleichzeitig bergen solche Strukturen aus Erfahrungen eines freien Trägers jedoch auch die Gefahr, dass Aufgaben und Verantwortungen an andere Protagonisten abgeschoben werden. Um die Effektivität solcher Netzwerke im Interesse der Zielgruppen zu sichern, braucht es deshalb durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindliche und gegenfinanzierte Netzwerktreffen der Sozialraumgremien mit gemeinsam erarbeiteten Kooperationsvereinbarungen sowie einer eindeutigen Klärung der jeweiligen Aufträge und Rollen der einzelnen Akteure des Netzwerkes präventiver, niedrighschwelliger Angebote. Die

Arbeit eines solchen Netzwerkes sollte regelmäßig und kritisch von innen und außen überprüft sowie von professionellen Methoden der Supervision und des Konfliktmanagements geprägt sein.

TOP 2: Finanzierungsstrukturen

Die Volkssolidarität plädiert dafür, dass Angebote weiterhin durch den Jugendhilfeausschuss gesteuert werden, um zu verhindern, dass die Trägerpluralität zerstört und der Preis zum ausschlaggebenden Kriterium wird. Hier muss die deutliche Verantwortung des öffentlichen Trägers, aber gleichzeitig auch die Partizipation der Zielgruppe sowie der Leistungserbringer mit ihren Wünschen, Bedürfnissen und Bedarfen in den Regelungen SGB VIII noch mehr hervorgehoben werden.

Bezugnehmend auf die Finanzierung über das rechtliche Dreiecksverhältnis bei rechtsanspruchsgebundenen Leistungen wird in den Erläuterungen zur aktuellen Rechtslage darauf hingewiesen, dass „grundsätzlich jeder Leistungserbringer einen Anspruch auf „Marktzugang“ hat“ (S. 6). Diese Hervorhebung hat keinen nachvollziehbaren Bezug zum Thema der Prävention. Aus der Erfahrung der Volkssolidarität als freiem Träger in verschiedenen Kommunen wird der sog. „offene Marktzugang“ durch informelle Aktivitäten von Politik und Verwaltung bisweilen durchaus geschickt gesteuert.

Da Fördermittel, insbesondere für präventive, niedrigschwellige Projekte immer wieder neu und bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden müssen, ist es für die Angebots- und Projektträger meist kaum möglich, ihre Arbeit langfristig und vorausschauend zu planen, da kontinuierliche Maßnahmen in diesem Kontext nur schwer umsetzbar ist. Das hat auch Einfluss auf die Wirksamkeit der Prävention im Sozialraum. Auch Prävention braucht Kontinuität. Hier gilt es viel zu oft Feuer zu löschen oder ganz zu verhindern, bevor sie zu ausgewachsenen Bränden werden. Die Finanzierung der sozialräumlichen Angebote braucht deshalb flexible Modelle für niedrigschwellige, präventive Angebote (z.B. über spezifische Sozialraumbudgets), die klaren Inhalten und Zielen folgen, aber auch wichtige Verknüpfungen mit den Hilfen zur Erziehung zulassen.

Hilfeangebote dürfen keiner Kosten-Nutzen-Logik unterworfen sein. Kostendruck darf nicht dazu führen, dass Familien auf unmittelbare individuelle Hilfen und Förderangebote verzichten müssen.

Des Weiteren verweist die Volkssolidarität an dieser Stelle auf die Stellungnahme der BAGFW zu diesem TOP.

TOP 3: Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien

Qualifizierte, professionelle und engagierte Fachkräfte für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe besonders im ländlichen Raum zu finden, ist für freie Träger wie die Volkssolidarität eine große Herausforderung. Oft müssen sie bei der Suche nach Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagogen*innen und Erzieher*innen für ihre Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe weit über die Grenzen der ländlichen Kreise und Kommunen hinaus auf die Suche gehen, meist mit mäßigem Erfolg. Wenn keine Fachkräfte vorhanden sind, können die hohen Bedarfe, die die Träger zunehmend von Eltern, Lehrer*innen und Erzieher*innen zurückgemeldet bekommen, in ländlichen Regionen – besonders in den neuen Bundesländern mit ihrem unaufhaltsamen Bevölkerungsrückgang – nicht gedeckt werden. Würden die Träger ihre finanziellen und zeitlichen Ressourcen entsprechend der Bedarfe in die HzE sowie präventive Maßnahmen der Familienbildung stecken, blieben stattdessen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf der Strecke. Bedarf und Angebot sowie finanzielle und personelle Ressourcen stehen diesbezüglich in einem großen Ungleichgewicht. Für eine effektive, frühe, präventive und qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendhilfe bzw. -arbeit braucht es schlicht und ergreifend mehr Geld aus öffentlichen Mitteln für mehr Personal und den entsprechenden Zeit- und Bewegungsaufwand, der sich insbesondere bei der präventiven sozialen Arbeit (z.B. über Jugend(sozial)arbeit, Familienzentren, Projekte für Familien, Kinder und Jugendliche, Beratungsstellen usw.) im ländlichen Raum ergibt. Dies muss weiterhin über die Jugendhilfeplanung abgesichert werden – auch für präventive und sog. „semi-professionelle“ Projekte und Angebote. Qualität ist nicht allein von der pädagogischen Eignung und dem Engagement der Fachkräfte abhängig. Sie braucht für positive Arbeitsbedingungen in einem herausfordernden Berufsfeld sowie einen nachhaltigen Effekt für die Familien und ihre Kinder vor allem eine ausreichende, gesicherte und langfristige Finanzierung. Bessere Bedingungen in diesen Arbeitsfeldern können dann auch dessen Attraktivität steigern und wieder mehr Menschen für soziale Arbeit und erzieherische Tätigkeiten begeistern.

Zudem fordert die Volkssolidarität zur bestmöglichen und inklusiv-sensiblen Qualitätssicherung eine multiprofessionelle Besetzung aller Jugendhilfeausschüsse. Für die Berücksichtigung der Bedarfe aller Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe braucht es Experten als Interessenvertreter aller Ebenen (z. B. von Alleinerziehenden, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund u. a.), die alle Entscheidungsprozesse eines JHAs unter ihren individuellen Blickwinkeln begleiten und voranbringen können.

TOP 4: Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Die Volkssolidarität befürwortet einen starken Sozialraum, in dem Familien und ihre Kinder möglichst früh erreicht werden.

Kooperationen (z.B. über Pooling-Lösungen) zwischen freien und öffentlichen Trägern, Anbietern niedrigschwelliger Angebote und insbesondere Bildungseinrichtungen sind notwendig und sinnvoll. Im ländlichen Raum – insbesondere in Flächenländern – sind sie jedoch kaum bis nicht umzusetzen, weil es schlicht und ergreifend an der notwendigen Infrastruktur in diesen Regionen fehlt. Dort behindern verschiedene Faktoren die Effektivität präventiver Angebote.

1. Die räumliche Abhängigkeit präventiver Angebote im Sozialraum erfordert einen hohen Grad an Vernetzung zwischen den einzelnen Akteuren der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Hierfür sind i. d. R. ganz andere finanzielle und personelle Ressourcen notwendig als im urbanen Raum.
2. Trotz guter Vernetzung mit anderen regionalen Angeboten und Trägern sind weite Wege auf dem Land zwischen Anbieter und Angebotsnehmer immer wieder eine große Herausforderung, besonders in Flächenländern wie z.B. Thüringen. Notwendige Materialien bzw. die Ausstattung müssen mehrfach angeschafft oder aufwendig transportiert werden. Dies erfordert gute Planung und langfristige Organisation, was wiederum viel Zeit in Anspruch nimmt, die den Fachkräften selten in diesem Umfang zur Verfügung steht bzw. deren Finanzierung nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Mitunter stehen der Volkssolidarität als Träger im Regionalteam dafür nur 0,75 VZÄ zur Verfügung.
3. Gerade auf dem Land fehlen notwendige infrastrukturelle Voraussetzungen, um im Sozialraum die Zielgruppen präventiver Maßnahmen erreichen zu können. Das bezieht sich zum einen auf fehlende Verbindungen des ÖPNV, was es vor allem Kinder und Jugendlichen auf dem Land enorm erschwert, Angebote in der nächsten Kreisstadt in Anspruch zu nehmen oder auch nur über die übliche Schulzeit hinaus flexibel im Schulgebäude oder nahen Kinder- und Jugendeinrichtungen zu verweilen, weil der Schulbus zu festgelegten Zeiten wieder die Rückfahrt antritt. Zum anderen fehlt es vor allem in Flächenländern an einem ausreichend ausgebauten Angebotsnetz für Familien, Kinder und Jugendliche. Die Politik auf Landes- und kommunaler Ebene sowie die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe müssen diesen Bedingungen insbesondere in Hinblick auf präventive und niedrigschwellige Angebote im ländlichen Raum unbedingt Rechnung tragen und auch in diesen Regionen innerhalb und außerhalb der bestehenden Netzwerke der Hilfen zur Erziehung dafür sorgen, dass die Familien und deren Kinder örtlich besser erreichbar werden bzw. sich unabhängig vom Auto mobiler an jene Orte bewegen können, an denen sie Gesellschaft, Beratung und Unterstützung finden. Dies sollte auch über die Verankerung mobiler Jugendarbeit und mobiler Familienzentren sowie deren Finanzierung im SGB VIII (2. Kapitel, 1. & 2. Abschnitt) geschehen. So können präventive Maßnahmen, in welcher Form sie sich auch darstellen, überhaupt erst wirksam werden.